

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin

Telefon : 061 267 95 49

E-Mail : dorothee.frei@bs.ch

Datum : 28. Januar 2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **6. Februar 2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

**Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht** \_\_\_\_\_ **3**

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen** \_\_\_\_\_ Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Weitere Vorschläge** \_\_\_\_\_ Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:** \_\_\_\_\_ Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
BS	<p>Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die vorgeschlagene Änderung des KVG über die Vergütung des Pflegematerials vollumfänglich. Des Weiteren schliessen wir uns den Ausführungen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) an. Der unterbreitete Vorschlag, der von der Prämisse ausgeht, dass es bei der Verwendung von Pflegematerial keine Unterscheidung mehr geben soll zwischen der Anwendung durch die Patientin resp. den Patienten/die Bewohnerin resp. den Bewohner/die Angehörige resp. den Angehörigen und der Anwendung durch das Pflegepersonal, führt zu einer Vereinfachung des Systems und erlaubt sogar eine Reduktion des administrativen Aufwands sowohl bei den Leistungserbringern als auch bei den Krankenversicherern.</p> <p>Diese KVG-Änderung widerspiegelt zum grössten Teil die zwischen 2011 und 2017 gelebte Praxis, welche wiederum zum Teil auch in Administrativverträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern so geregelt war. Der Kanton Basel-Stadt teilt deshalb die Ansicht des Bundes, dass diese Regelung keine spürbaren Auswirkungen auf die zukünftigen Krankenkassenprämien haben wird, da einerseits das Kostenvolumen zu gering ist und andererseits bis und mit Prämien 2018 diese Kosten zu grössten Teilen bereits in die Prämien einfließen.</p>
BS	<p>Erläuternder Bericht, Ziff. 1.2: Die Bildung dieser drei Kategorien wird als sinnvoll erachtet und die aufgeführten Beispiele als gut gewählt und richtig zugeordnet. Jedoch ist bei der Kategorie C zu beachten, dass in den letzten Jahren Mittel und Gegenstände aus der MiGeL entfernt wurden, die gar nicht für die Selbstanwendung bestimmt waren und somit systemwidrig auf der Liste waren (z.B. Port-A-Cath Infusionssysteme). Aus unserer Sicht müssten auch solche Mittel und Gegenstände auf die neu zu definierende MiGeL kommen.</p>
BS	<p>Erläuternder Bericht, Ziff. 2.3 (Anhang 2 KLV): Wegen der geschilderten Ausgangslage, dass die MiGeL zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr alle Mittel und Gegenstände enthält, die verbreitet sind und unbestrittenermassen in der Pflege zum Einsatz kommen, ist es wichtig, dass die Leistungserbringer bei der Ausarbeitung von Anhang 2 der KLV miteinbezogen werden.</p>
BS	<p>Erläuternder Bericht, Ziff. 2.3 (Regelung der Kostenübernahme): Es ist zu prüfen, ob Material der Kategorie B, das Leistungserbringer der ambulanten Pflege verwenden, auch mit einer Herabsetzung von 10 bis 20 Prozent im Vergleich zum HVB vergütet werden soll, da auch diese Leistungserbringer, allenfalls durch gruppierte Einkäufe, von Grosshandelspreisen profitieren können. In den früheren Administrativverträgen der Spitex waren z.B. Rabatte von 15% vorgesehen.</p>